

An die Militärbehörden der Kantone

Autor(en): **Decoppet**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **61=81 (1915)**

Heft 33

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-32009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

men werden, daß damit kein Unfug oder Unheil angerichtet werden kann, und das kann am besten so geschehen, daß ihre Inhaber im Rahmen der Armee beschäftigt werden. Gelingt uns das nicht in genügendem Maße, so wird eines der wesentlichsten Ziele der Freiwilligenorganisation, die tunlichste Verhütung des Franktireurwesens, nicht erreicht werden. Was das für Folgen haben könnte, braucht man heute wohl niemand mehr zu sagen.

Es ist also von größter Wichtigkeit, daß man bei der Einschreibung dieser Freiwilligen nicht oberflächlich zu Werk geht; es hängt zu viel für das ganze Land davon ab. Es wird unbedingt nötig sein, daß die gesamte Bevölkerung unzweideutig darüber aufgeklärt wird, von welcher Tragweite die Sache für den Einzelnen wie für die Gesamtheit ist. Der Gedanke muß ausgerottet werden, als ob es möglich wäre, sich im letzten Moment, wenn die feindlichen Patrouillen durch die Dorfgassen traben, zu bewaffnen und das Feuer gegen sie als Einzelkämpfer zu eröffnen. Gerade weil diese Idee bei unserem Schweizervolk so tief eingewurzelt ist, weil man glaubt, damit dem Lande einen wertvollen Dienst zu leisten, muß es auch im letzten Haus bekannt werden, daß diese individuelle Beteiligung an der Landesverteidigung unter den heutigen Verhältnissen eben nicht mehr zugänglich ist, daß damit der Allgemeinheit nicht gedient würde, sondern ihr im Gegenteil schwerster Schaden zugefügt werden kann. Der letzte Mann muß wissen, daß, wenn er mitmachen will, es dafür nur einen Weg gibt, nämlich den, daß er sich rechtzeitig auf der Liste der Freiwilligen einschreiben läßt.

Diese Aufklärungsarbeit muß überall in allen Gegenden der Schweiz bis ins höchste Bergdorf hinauf in umfassender und klarster Weise besorgt werden. Die Leute, denen sie überbunden wird, sind unsere Sektionschefs. Sind wir sicher, daß alle von ihnen die Größe und Wichtigkeit dieser Aufgabe erfaßt haben? Man wird daran zweifeln dürfen, ohne ihnen zu nahe zu treten. Es ist immerhin darauf aufmerksam zu machen, daß die bisherige Behandlung der Freiwilligenfrage nicht gerade geeignet ist, um ihre Bedeutung und Dringlichkeit allem Volk augenfällig zu machen. Wohl sind schon im August vorigen Jahres Maueranschläge gemacht worden, in denen darauf aufmerksam gemacht wurde, daß Freiwillige sich bei den kantonalen Militärbehörden anmelden können. Sie sind damals unter der Hochflut anderer Bekanntmachungen und bei der allgemeinen Aufregung fast unbeachtet geblieben; ihr Erfolg war so viel als Null. Und was seither vonseiten der vom schweizerischen Militärdepartement eingesetzten vorberatenden Kommission geschehen ist, hat sich unserer Ansicht nach in allzu eng gesteckten Grenzen bewegt. Man hat sich damit begnügt, festzustellen, wie viele Mitglieder es in unsern Schützenvereinen gibt, die dem Heere nicht mehr angehören. Dabei hat man sich erst noch auf diejenigen Vereine beschränkt, die dem schweizerischen Schützenverein angehören. Auf diese Weise hat sich ein recht bescheidenes Ergebnis herausgestellt; man kam nicht einmal auf 17,000 Mann, auf die man als Freiwillige mutmaßlich würde zählen können. Nun wird es aber doch wohl kaum einem Zweifel unterliegen können, daß es bei uns eine Menge Leute gibt, die zwar, nachdem sie ihren militärischen Verpflichtungen altershalber enthoben sind, keine Vereinsbeiträge mehr zahlen

wollen, die aber trotzdem durchaus Willens sind, sich in der Stunde der Gefahr dem Lande zur Verfügung zu stellen. Daß diese Stunde jeden Moment kommen kann — diese Idee haben sie allerdings zum größten Teil nicht. Dazu haben wir uns alle viel zu sehr in ein Gefühl absoluter Sicherheit eingewiegt; wir glauben, wir seien längst schon über alle Berge hinaus und dem Schweizerland könne mitten im Weltbrand, vielleicht abgesehen von hohen Fleisch- und Zuckerpreisen, nichts Schlimmes mehr passieren. Die Periode, da jedem von uns, wie man zu sagen pflegt, die Katze den Buckel hinaufstieg, da uns allen die ganze Schwere der Situation bewußt war, ist unbenutzt vorübergegangen. Und seither ist seitens unserer Behörden zu wenig geschehen, um unserem Volk das Bewußtsein beizubringen, daß wir im Grunde genommen doch eigentlich unter etwas außergewöhnlichen Verhältnissen leben. Als vereinzelter Beweis für diese Behauptung könnte vielleicht das Tempo angeführt werden, das bei der Lösung der Freiwilligenfrage eingehalten worden ist.

Nun ist aber doch ein Weg gewiesen. Es wird sich jetzt darum handeln, alles zu tun, damit er zum Ziele führt. Dazu wird nötig sein, daß wir den ausführenden Organen, und das sind in diesem Falle zunächst die Sektionschefs, tüchtig unter die Arme greifen. Sie müssen darüber orientiert werden, daß es sich da um viel wichtigere Dinge handelt, als etwa nur eine Einschreibung zum militärischen Vorunterricht, denn sie sind es, die den Beteiligten Auskunft geben müssen, und wir können versichern, daß man im Volke draußen der Angelegenheit viel mehr Interesse entgegenbringt, als man vielfach anzunehmen geneigt scheint. Es wäre wohl der Mühe wert, diesen Funktionären besondere Anleitungen zu geben. Aber eben so nötig wird sein, daß von kompetenter Stelle aus für Aufklärung des ganzen Volkes über den heutigen Stand der Freiwilligenfrage gesorgt wird. Hier läge wohl eine dankbare Aufgabe für das Preßbureau des Armeestabes vor, das ja in der Lage ist, durch hunderte von Sprachrohren in Gestalt der großen und kleinen Zeitungen aller Landesteile sich vernehmbar zu machen. Wenn deswegen der ursprünglich gestellte Termin des 15. September auch nicht eingehalten werden kann, so wird das, nachdem nun während Monaten in Sachen nichts gegangen ist, auch nicht das Schlimmste sein. Handelt es sich doch um zwei hohe Ziele: um die Verwendung aller geeigneten Männer zur Verteidigung des Landes im Rahmen der Armee, und um die Vermeidung eines Volks- oder Franktireurkrieges mit all' seinen Schrecken.

Das Schweizerische Militärdepartement hat an die Militärbehörden der Kantone nachfolgendes Kreis Schreiben betr. die „Freiwilligen“ gerichtet:

An die Militärbehörden der Kantone.

Schon anfangs August 1914 — die Kriegsmobilmachung war eben beendet — hat das Zentralkomitee des Schweizerischen Schützenvereins in der „Schweiz. Schützen-Zeitung“ die Schützen und Schützenveteranen, die noch nicht unter die Waffen gerufen waren, aufgefordert, dem Vaterlande ihre freiwilligen Dienste für den Notfall anzubieten. Dem Aufruf ließ es, gestützt auf Verhandlungen mit einem Vertreter unseres Departements, eine

Eingabe an letzteres folgen, die zu unserem Kreisschreiben vom 25. August 1914 führte, durch welches wir mit Ihrer Hilfe die Einreihung von Freiwilligen in den Landsturm, im Sinne von M. O. Art. 35 und Landsturm-Verordnung Art. 3 ff. zu regeln suchten. Diese Maßnahme erwies sich als ungenügend.

Unterm 10. Februar 1915 wandte sich das Zentralkomitee des Schweizerischen Schützenvereins neuerdings an uns. Zur weitem Abklärung der Frage der Kriegsfreiwilligen wünschte es die Einberufung einer Konferenz. Im Einverständnis mit dem Armeekommando wurde eine Kommission bestellt, die im April in Bern tagte.

Diese Kommission kam einstimmig zu einer Reihe von Schlüssen, aus denen wir folgendes hervorheben:

1. Nach M. O. Art. 203 hat der nicht-dienstpflichtige Schweizer im Kriege seine Person zur Verfügung des Landes zu stellen und, soweit es in seinen Kräften steht, zur Verteidigung des Landes beizutragen.

2. Die Verfügung über die im Heere nicht eingeteilten Personen steht ebenfalls dem General zu (M. O. Art. 208).

3. Alle diese Kräfte müssen ausschließlich *im Rahmen der Armee* zur Verwendung gelangen, wenn ihnen ein militärischer Wert zukommen soll.

4. Eine freiwillige Teilnahme an der Landesverteidigung gibt es nur insofern, als Personen, die in einem gegebenen Zeitpunkt vom Armeekommando oder den Militärbehörden noch nicht in Anspruch genommen sind, sich zur Dienstleistung anerbieten. Auf keinen Fall aber haben die nicht-dienstpflichtigen, bzw. nicht aufgebotenen Schweizer in Kriegszeiten das Recht, über die Art und Weise und den Zeitpunkt ihrer Verwendung für die Interessen der Landesverteidigung eigenmächtig zu bestimmen. Die zuständigen Organe entscheiden, ob und wie ein Wehrfähiger verwendet wird.

5. M. O. Art. 35, Absatz 3, welcher vorsieht, daß Freiwillige, die genügende Schießfertigkeit besitzen und körperlich leistungsfähig sind, dem Landsturm zugeteilt werden, hindert nicht, daß Freiwillige und nach Art. 203 herangezogene Personen, anderweitig in der Armee untergebracht werden.

6: Alle für die Landesverteidigung in Betracht kommenden Männer müssen *der Kontrolle und dem Befehl* der Militärbehörden, bzw. der Armeeleitung unterworfen werden.

Demgemäß empfahl die Kommission angelegentlich, es seien durch die Abteilung für Infanterie anhand der Schießberichte der Schießvereine gemeindeweise Mannschaftskontrollen der in keiner der drei Heeresklassen eingeteilten schießenden Mitglieder erstellen zu lassen, unter Hervorhebung derjenigen, welche die Mindestleistung nicht erreicht haben.

Diese Kontrollen sind erstellt worden. Was die Schießfertigkeit anbetrifft, so darf nach den Erfahrungen des letzten Jahres angenommen werden, daß höchstens 1% die vom Schießprogramm 1914 vorgesehene Mindestleistung in der Probeübung der Armee nicht erreicht

Infolge Unvollständigkeit der letztjährigen Schießberichte war die Abteilung für Infanterie allerdings genötigt, ihre Erhebungen anhand der Berichte von 1913 zu machen, was deren Zuverlässigkeit

beeinträchtigt, zumal viele Schießberichte entweder keine oder nur ungenügende Angaben über Einteilung der Schützen enthalten. Dagegen findet sich überall die *Kontrollnummer des Vereins* angegeben. Damit dürfte es jedem Sektionschef unter Beihilfe der Vereinsvorstände möglich werden, alle Personalien selbst da festzustellen und zu ergänzen, wo die persönliche Anmeldung eines Schießfertigen unterbleibt.

Selbstverständlich sind andererseits auch die schießfertigen Mitglieder von solchen Vereinen, die nicht nach unserem Schießprogramm üben, in die Mannschaftskontrollen aufzunehmen, und ebenso Schießfertige, die überhaupt keinem Schießverein angehören.

Es sollen also alle Schützen einer Gemeinde, die in keiner der drei Heeresklassen (Auszug, Landwehr und Landsturm) eingeteilt sind, *ohne Ausnahme* auf die Liste genommen werden, somit auch diejenigen, die zu den Hilfsdiensten eingeteilt worden sind.

Minderjährige sind in den Kontrollen gesondert anzuführen.

Dieses Vorgehen wird ohne Zweifel dem vom Zentralkomitee des Schweizerischen Schützenvereins gestellten Begehren am besten entsprechen. Wir lassen Ihnen daher die von der Abteilung für Infanterie gemeindeweise erstellten Kontrollen zuhanden Ihrer Kreiskommandanten und Sektionschefs zustellen mit der Einladung, anzuordnen, daß alle, keiner der drei Heeresklassen angehörenden, also im Heere *nicht* eingeteilten schießfertigen Männer, welchen Alters sie auch sein mögen, sich innert 14 Tagen beim Sektionschef ihrer Gemeinde anmelden und mitteilen, ob sie im Besitze eines Gewehres seien und welcher Ordonnanz.

Die Sektionschefs ergänzen und berichtigen die von der Abteilung für Infanterie erstellten Mannschaftskontrollen anhand der persönlichen Angaben, die ihnen gemacht werden, und erstellen für sich eine Abschrift. Das ergänzte und berichtigte Original lassen sie an die kantonale Militärbehörde zuhanden der Abteilung für Infanterie zurückgehen.

Das ganze Geschäft soll bis Ende September erledigt sein. Der Bundesrat gewärtigt hierüber unseren Bericht.

Schweizerisches Militärdepartement:
Decoppet.

Artilleristische Abhandlungen und Kriegserfahrungen.

IJ.

(Fortsetzung.)

Italien, das bis zur Annexionskrise eine reine Defensive gegen Oesterreich ins Auge fassen mußte, huldigte daher französischen Prinzipien und verlegte auf die Ausgestaltung seiner gesamten Wehrmacht kein großes Gewicht. Besonders der Artilleriepark litt sehr unter diesen Verhältnissen. Mit dem Jahre 1908 erfuhr die Haltung gegen Oesterreich in einem Zukunftskriege mit der Donaumonarchie eine prinzipielle Aenderung in der Weise, daß von diesem Zeitpunkte an Italien die Rolle des strategischen Angreifers zu übernehmen hatte. Seit dieser Zeit wurde auch der Ausgestaltung der schweren Artillerie einige Aufmerksamkeit geschenkt und zwei bis drei Batterien Krupp'sche